

Mietbedingungen für das Protestantische Jugendheim der Protestantischen Kirchengemeinde Altenkirchen

Das Jugendheim ist eine Begegnungsstätte der Mitglieder der Kirchengemeinde, ihrer Gruppen und Verbände. Es soll der geistigen und religiösen Bildung dienen und gleichzeitig das kulturelle Leben fördern. Ausnahmsweise kann das Jugendheim, soweit sein Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird, auch anderen Personen, Gruppen, Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese in ihrer Zielsetzung und nach ihrer Art, ihrem Inhalt oder ihrer Ausgestaltung den Grundsätzen der Evangelischen Kirche der Pfalz nicht zuwiderlaufen. Die Vermietung erfolgt nur an Personen über 18 Jahre. Fremde Personen haben sich bei der Erstellung des Mietvertrages auszuweisen.

Es dürfen keine Kommerziellen Verkaufsveranstaltungen (z.B. Kaffeefahrten) abgehalten werden. Verkaufsbasare sind erlaubt.

Für die Nutzung des Jugendheimes gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemeine Pflichten

- 1.1. Die Räume dürfen nur für den Zweck der angemeldeten Veranstaltung genutzt werden.
- 1.2. Die Veranstaltung darf dem kirchlichen Charakter des Hauses und den Grundsätzen der Evangelischen Kirche der Pfalz nicht zuwiderlaufen. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, sich dem kirchlichen Charakter des Hauses entsprechend zu verhalten und sowohl das Gebäude als auch die Einrichtungsgegenstände und die sonstigen Anlagen, auch das Außengelände, so schonend wie nur möglich zu behandeln. Dies gilt auch für die Veranstaltungsteilnehmer.
- 1.3. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.4. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für einen evtl. Schlüsselverlust. Im Übrigen gilt Ziffer 5.

2. Bewirtschaftung

- 2.1. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Benutzerin/ den Benutzer selbst.
- 2.2. Bei der Küchenvermietung ist die Benutzung der Spülmaschine enthalten. Alle anderen vorhandenen Küchengeräte, Bestecke, Geschirr, Gläser, Kaffeemaschinen usw. werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle benutzten Gegenstände sind gespült wieder auf den vorgesehenen Platz einräumen.
- 2.3. Für den Fall eventueller Schäden gilt Ziffer 5.
- 2.4. Die Bestuhlung des Saales kann nur mit dem Mobiliar des Hauses erfolgen. Das Mobiliar darf nur in den Räumen und nicht im Außenbereich verwendet

werden. Schäden und Verlust von Gegenständen gehen zu Lasten der Benutzerin/des Benutzers.

3. Ausschmücken und Herrichten

Ausschmücken des Saales, Veränderungen, Einbauten, Nageleinschlagen Ankleben von Plakaten usw. in den zur Verfügung gestellten Räumen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Kirchengemeinde vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer trägt die Kosten der Wiederherstellung. Zum Ausschmücken und Dekorieren dürfen nur schwer entflammable Stoffe und Materialien verwendet werden.

4. Verantwortliche Leiterin/verantwortlicher Leiter

Für sämtliche Veranstaltungen ist der Kirchengemeinde von der Benutzerin/dem Benutzer eine verantwortliche Leiterin/ein verantwortlicher Leiter, der die Aufsicht wahrnimmt, zu benennen. Diese/dieser hat sich von Anfang bis Ende der Veranstaltung im Jugendheim aufzuhalten.

5. Haftung

- 5.1. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Benutzung insbesondere am Gebäude, den überlassenen Einrichtungen, den Zugangswegen und Parkplätzen entstehen, und zwar unabhängig davon, wer den Schaden im Einzelfall zu vertreten hat. Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für Dritte auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Davon unberührt bleibt die Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall.
- 5.2. Die Benutzung des Jugendheimes und der sonstigen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Kirchengemeinde und ihrer Bediensteten für sämtliche Personen- und Sachschäden wird ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 5.3. Für etwa eingebrachte Gegenstände und Geräte sowie weitere mitgebrachte Sachen übernimmt die Kirchengemeinde keinerlei Haftung. Dies gilt auch für die Garderobe sowie Verluste jeder Art.
- 5.4. Die Benutzung des Parkplatzes geschieht ebenfalls ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Kirchengemeinde von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung gegen diese geltend gemacht werden. Sie/er verzichtet im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Kirchengemeinde.

6. Hinweispflicht

Die zur Benutzung berechtigten Personen, Vereine, Gruppen und sonstigen Veranstalter sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, auf die Haftungsregelungen, insbesondere auf die Haftungsbegrenzung der Kirchengemeinde nach Ziffer 5, ausdrücklich hinzuweisen.

7. Ein- und Ausgänge

Ein- und Ausgänge sind unbedingt freizuhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist für das Freibleiben der Fluchtwege verantwortlich.

8. Gesetzliche Vorschriften

- 8.1. Die Benutzerin/der Benutzer hat selbst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA, des Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Unfallversicherung und -verhütung u.a.
- 8.2. Die Benutzerin/der Benutzer hat sich bei öffentlichen Veranstaltungen, an die örtliche Polizeistunde zu halten. Darüber hinausgehende Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Deren Einholung ist Sache der Benutzerin/des Benutzers.
- 8.3. Auf die ordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die, die dem Schutze der Nachtruhe dienen, wird ausdrücklich hingewiesen. Ab 22 Uhr sind alle Fenster geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

9. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen des Jugendheims nicht erlaubt. Wird im Freien geraucht sind Aschenbecher aufzustellen.

10. Hausrecht

Das Hausrecht am Jugendheim steht der Kirchengemeinde zu. Es wird durch einen Beauftragten der Kirchengemeinde ausgeübt. Dieser ist berechtigt, jederzeit weitere Anordnungen zu treffen, die er im Interesse von Sicherheit und Ordnung für notwendig erachtet. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen des Jugendheimes zu gestatten.

11. Gegenstände des Benutzers

Gegenstände des Benutzers, die bei der Veranstaltung benötigt wurden, sind spätestens mit Rückgabe des Hausschlüssels aus den überlassenen Räumen zu entfernen. Eine Lagerung ist nicht möglich.

12. Meldepflicht

Evtl. Schäden am Haus oder an der Einrichtung sind unverzüglich der Pfarrerin/dem Pfarrer oder dem Beauftragten der Kirchengemeinde zu melden.

13. Abfallentsorgung

Der Abfall ist generell zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen. (Abfallsäcke im Windfang, Restmüll in die Mülltonne vor der Eingangstür des Untergeschosses) Dies gilt nur für kleine Müllmengen. Große Müllmengen sind vom Benutzer zu entsorgen.

Reinigung

Die Endreinigung ist im Mietpreis enthalten. Größere Verschmutzungen (verschüttete Getränke, Speisen usw.) sind unverzüglich von der Benutzerin/vom Benutzer zu beseitigen. Bei nicht normaler Verschmutzung kann der Vermieter eine zusätzliche Reinigungsgebühr von 30 € erheben.

14. Pflichten am Ende der Veranstaltung bzw. den täglichen Nutzungszeiten

Nach der Veranstaltung bzw. den täglichen Nutzungszeiten sind Türen und Fenster zu schließen, die Heizungsregelung erfolgt durch die Kirchengemeinde selbst, das Licht sowie alle benutzten elektrischen Geräte sind auszuschalten, alle sonstigen nach der Verkehrsauffassung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden im und an dem Gebäude zu treffen. Sämtliche Eingangstüren sind ordnungsgemäß zu verschließen. Die Räume sind aufgeräumt und besenrein zurückzugeben. Überlassene Schlüssel sind unverzüglich bzw. am Ende der Vertragszeit zurückzugeben.

15. Rückgabe am Ende der Benutzungszeit

Nach Beendigung des Vertrages ist die Benutzerin/der Benutzer zur unverzüglichen Rückgabe der zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen verpflichtet.

Evtl. vorhandene Schäden hat sie/er unverzüglich und fachgerecht beseitigen zu lassen, ansonsten dies auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma getan werden darf. Eingebrachte Einrichtungsgegenstände sind zu entfernen. Die Räume sind grundsätzlich in den ursprünglichen Zustand zu versetzen mit Ausnahme von Veränderungen, die mit Zustimmung der Kirchengemeinde bestehen bleiben können.

16. Zusätzliche Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 17.3. Gerichtsstand ist der Sitz der Kirchengemeinde.

18. Anerkennung

Die Benutzerin/der Benutzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass sie/er vorstehende Benutzungsbedingungen als Bestandteil des obigen Mietvertrages anerkennt. Sie/er erhält einen Abdruck hiervon.

=====
Altenkirchen, den

Für die Benutzerin/den Benutzer:

.....
(Unterschrift)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Funktion bei Benutzerin/beim Benutzer bei Gruppen und Vereinen)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon, gegebenenfalls Emailadresse)